Aufsatz ÖR

Prof. Dr. Wolfgang Kahl, M. A.* und Dr. James Bews

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im öffentlichen Recht – Teil 1

https://doi.org/10.1515/jura-2018-0051

Bei kaum einem Gegenstand öffentlich-rechtlicher Prüfungsarbeiten ist die Diskrepanz zwischen ihrer erheblichen Bedeutung in der Klausur/Hausarbeit und ihrer geringen Beachtung in der Ausbildungsliteratur (und grundsätzlich auch der studentischen Aufmerksamkeit) so groß wie bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der nachfolgende Beitrag soll diese Lücke schließen. Er bietet im vorliegenden ersten Teil einen Überblick über die verfassungs- und europarechtlichen Grundlagen sowie die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Wiedereinsetzung im öffentlichen Recht. Im nächsten Heft folgt der zweite Teil, der sich mit der Begründetheit des Wiedereinsetzungsantrags sowie Rechtsschutzfragen beschäftigen wird.

I. Die Wiedereinsetzung als allgemeines Rechtsinstitut

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ein in seiner *Praxis*relevanz kaum zu überschätzendes allgemeines Rechtsinstitut. Neben ihrer Bedeutung für das Zivilprozessrecht (§§ 233–238 ZPO) sowie das Strafprozessrecht (§§ 44–47 StPO) ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch im öffentlichen Recht fest verankert. Hier kommt sie auf der Ebene des (deutschen) Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsprozess- und Verfassungsprozessrechts zum Tragen. Aber auch im europäischen Prozessrecht ist sie anerkannt.

Hinweis Der Beitrag spiegelt lediglich die persönliche Meinung der Autoren wider.

*Kontaktperson: Wolfgang Kahl, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches Verwaltungsrecht, an der Universität Heidelberg.

James Bews, ist Richter auf Probe am Verwaltungsgericht Berlin.

Gesetzgeberische Grundnorm¹ der öffentlich-rechtlichen Wiedereinsetzung in ihrer heutigen Gestalt² ist § 60 VwGO:

- (1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.
- (5) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

Inhaltlich vergleichbare Vorschriften hat der Gesetzgeber für die finanz-³ und sozialgerichtlichen⁴ Prozessordnungen geschaffen.⁵ Im Verwaltungsverfahrensrecht ist die Wiedereinsetzung in § 32 (L)VwVfG sowie in Einzelvorschriften des besonderen Verwaltungsrechts⁶ geregelt. Im

- 1 § 60 VwGO war Vorbild für § 32 VwVfG (Stelkens/Bonk/Sachs/*Kallerhoff* VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 32 Rn. 4) und § 93 II BVerfGG (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Bethge/*Hömig* BVerfGG, 51. EL. 2017, § 93 Rn. 39).
 2 Zu Vorformen s. BVerfGE 60, 253, 271ff.; *Vollkommer* FS Ostler,
- **2** Zu Vorformen s. BVerfGE 60, 253, 271 ff.; *Vollkommer* FS Ostler 1983, 97, 99 ff.; *Zuck* ZRP 1985, 299, 299.
- ${\bf 3}$ § 56 FGO, der §§ 86, 87 RAO übernahm, aber an § 60 VwGO angeglichen wurde (vgl. BT-Drs. 4/1446, 59).
- 4 § 67 SGG, der bereits im Jahr 1953 geschaffen wurde und auf § 131 RVO zurückgeht (BT-Drs. 1/4357, 25).
- 5 Für das Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen bei den Landgerichten s. zudem § 218 BauGB.
- 6 Vgl. etwa §§ 110 AO, 210 BauGB, 134 II-IV FlurbG, 27 SGB X. Diese Vorschriften stimmen teilweise mit § 32 (L)VwVfG überein (für § 27 SGB X Wulffen/Schütze/Siefert SGB X, 8. Aufl. 2014, § 27 Rn. 1a), teilweise kommt ihnen ergänzende Funktion zu (für § 210 BauGB Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Kalb/Külpmann BauGB, 125. EL. 2017, § 210 Rn. 6).

Widerspruchsverfahren richtet sich die Wiedereinsetzung nach § 70 II i.V.m. § 60 VwGO.⁷ Im Verfassungsprozessrecht existierte dagegen lange keine vergleichbare Vorschrift;⁸ erst im Jahr 1993 wurde sie mit § 93 II BVerfGG eingefügt.⁹

Europarechtlich ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Sache nach in Art. 45 II der Satzung des Gerichtshofs der EU (EuGH-Satzung), der auch für das Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) Anwendung findet,¹⁰ normiert. Danach hat »[d]er Ablauf von Fristen [...] keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Betroffene nachweist, dass ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt«.

Die Bedeutung der Wiedereinsetzung beschränkt sich jedoch nicht auf die Rechtspraxis. Sie besitzt auch eine erhebliche *Prüfung*srelevanz in öffentlich-rechtlichen Klausuren und Hausarbeiten. Für eine erfolgreiche Bewältigung der sich dann regelmäßig stellenden Rechtsfragen durch Studierende und Rechtsreferendare kommt es weniger auf die Kenntnis der unzähligen, durch die Rechtsprechung entschiedenen Detailfragen an.¹¹ Vorausgesetzt ist aber ein Verständnis der grundlegenden Strukturen, d. h. der verfassungs- und europarechtlichen Grundlagen (II.), der Voraussetzungen (III.) sowie des Verfahrens und der Rechtsschutzmöglichkeiten (V.) der Wiedereinsetzung. Zudem sind einige europarechtliche Besonderheiten (IV.) zu beachten.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dabei klar von der Wiederaufnahme des Verfahrens¹² zu unterscheiden. Die Wiederaufnahme teilt mit der Wiedereinsetzung zwar den Gedanken der Schaffung eines Ausgleichs zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit

(s. dazu II.), im Gegensatz zur Wiedereinsetzung knüpft sie aber an eine nachträgliche Änderung der Sach-, Rechtsoder Beweislage an.¹³

II. Verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Grundlagen

Die einfachgesetzlichen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind Ausdruck *verfassungsrechtlich* determinierter Rechtspositionen der Beteiligten. Das Interesse desjenigen, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt, wird vielfach als Erfordernis »materieller Gerechtigkeit«¹⁴ umschrieben, was allerdings nichts über seine normative Verankerung aussagt. Diesbezüglich wird überwiegend auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV 1 GG)¹⁵, den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)¹⁶ sowie im zivilrechtlichen Kontext auf das Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art. 20 III i. V. m. Art. 2 I GG)¹⁷ und den rechtsstaatlichen Justizgewährungsanspruch (Art. 20 III i. V. m. Art. 2 I GG)¹⁸ abgestellt.

Richtigerweise ist von Folgendem auszugehen: Art. 19 IV 1 GG ist nur anwendbar, wenn die Wiedereinsetzung durch eine *Behörde* in Rede steht. Die Judikative ist nach zutreffender Meinung nämlich nicht als »öffentliche Gewalt« im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Für die *gerichtliche* Wiedereinsetzung gilt Art. 103 I GG, der wiederum nicht auf das Verwaltungsverfahren anwend-

⁷ Für das sozialrechtliche Widerspruchsverfahren s. § 84 II 3 SGG.

⁸ Das BVerfG lehnte in ständiger Rechtsprechung eine entsprechende Anwendung der Wiedereinsetzung ab (s. nur BVerfGE 4, 309, 313 ff.; 9, 109, 115 f.; 50, 381, 384; 78, 7, 15 f.), was in der Literatur auf Kritik stieß (vgl. *Engelmann* Prozeßgrundsätze und Verfassungsprozeßrecht, 1977, 68 ff.; *Zuck* ZRP 1973, 233, 237).

⁹ Art. 19 5. BVerfGG-ÄndG v. 2.8.1993 (BGBl. I S. 1442). Vgl. bereits Art. 1 Nr. 19 4. BVerfGG-ÄndGE (BT-Drs. 6/388, 3), der jedoch auf die Ablehnung des BVerfG (BT-Drs. 6/388, 16) sowie des Bundestags (BT-Drs. 6/1471, 7) stieß.

¹⁰ Vgl. Art. 123 I VerfO EuG.

¹¹ Selbst die Fachliteratur konstatiert eine »nahezu unüberschaubare Kasuistik« (*Lange* DStR 2000, 1145, 1145). Für einen Überblick Sodan/Ziekow/*Czybulka* VwGO, 4. Aufl. 2014, § 60 sowie Stein/Jonas/*Roth* ZPO, 23. Aufl. 2016, § 233.

¹² Vgl. §§ 153 VwGO, 67, 169 f. SGG, 56, 134 FGO. Für das europäische Prozessrecht s. Art. 44 EuGH-Satzung, Art. 159 VerfO EuGH, Art. 125–128 VerfO EuG. Im Verwaltungsverfahrensrecht wird dieses Instrument als »Wieder*aufgreifen*« (§ 51 [L] VwVfG) bezeichnet.

¹³ Zu Überschneidungen s. Wolff NVwZ 1996, 559 f.

¹⁴ Vgl. nur Schoch/Schneider/Bier VwGO, 32. EL. 2017, § 60 Rn. 3.

¹⁵ BVerfGE 60, 253, 266 ff.; 88, 118, 123; v. Mangoldt/Klein/Starck/ *Huber* GG, 6. Aufl. 2010, Art. 19 IV Rn. 502; Berliner Kommentar zum GG/*Ibler*, EL. 1/17 2017, Art. 19 IV Rn. 336; Bonner Kommentar zum GG/*Schenke*, 183. EL. 2017, Art. 19 IV Rn. 184; Maunz/Dürig/*Schmidt-Aβmann* GG, 80. EL. 2017, Art. 19 IV Rn. 236.

¹⁶ BVerfGE 40, 88, 90 ff.; 42, 120, 123; 44, 302, 302 f.; 51, 352, 354; 72, 84, 88; Rensen/Brink/*Schultzky* Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 1, 2009, 487, 502.

¹⁷ BVerfGE 110, 339, 341 ff.; Lange DStR 2000, 1145, 1147; Zuck ZRP 1985, 299, 300. Zur Übertragung des fair-trial-Grundrechts auf § 32 VwVfG aber Mann/Sennekamp/Uechtritz/Mattes VwVfG, 2014, § 32 Rn. 5.

¹⁸ BVerfGE 79, 372, 375; 93, 99, 107.

¹⁹ BVerfGE 11, 263, 265; 15, 275, 280 f.; 107, 395, 403 ff.; 116, 1, 10; *v. Münch/Mager* Staatsrecht I, 8. Aufl. 2015, Rn. 537; Isensee/Kirchhof/*Papier* HdbStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 176 Rn. 5; *Sachs* GG, 7. Aufl. 2014, Art. 19 Rn. 120 f.; *Schenke* JZ 2005, 116 ff. A. A. aber *Dörr* JU-RA 2004, 334, 336; v. Mangoldt/Klein/Starck/*Huber* GG 6. Aufl. 2010, Art. 19 Rn. 442; v. Münch/Kunig/*Krebs* GG, 6. Aufl. 2012, Art. 19 Rn. 63; *Voβkuhle* Rechtsschutz gegen den Richter, 1993, 255 ff.

bar ist.²⁰ Daneben kommt dem rechtsstaatlichen Justizgewährungsanspruch sowie dem fair-trial-Grundsatz nur subsidiäre Bedeutung zu.21

Art. 19 IV 1 und Art. 103 I GG enthalten Rahmenvorgaben für die Wiedereinsetzung. Während Art. 19 IV 1 GG neben dem »Ob« der Eröffnung des Rechtswegs auch die Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes verlangt,22 schützt Art. 103 I GG als »Basisgarantie«23 das Recht des Einzelnen auf Information, Stellungnahme und Berücksichtigung.²⁴ Dieses Recht wird jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Sowohl Art. 19 IV 1 als auch Art. 103 I GG finden ihre Schranke in den am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messenden kollidierenden verfassungsrechtlichen Schutzgütern.²⁵ Die einfachgesetzlichen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind Ausdruck dieser verfassungsrechtlichen Abwägung.26 Dem Interesse des eine Wiedereinsetzung Begehrenden stehen nämlich zwei Rechtspositionen gegenüber: Erstens fordert der im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III, 28 I 1 GG) wurzelnde Grundsatz der Rechtssicherheit Ausschlussfristen, die den Rechtsschutz gegen Hoheitsakte zeitlich beschränken.²⁷ Das Vertrauen des Bürgers in behördliche und gerichtliche Entscheidungen wird geschützt, indem diese in Rechts- bzw. Bestandskraft erwachsen.²⁸ Zweitens enthält Art. 19 IV 1 GG selbst einen Optimierungskonflikt²⁹, indem er nicht nur auf einen lückenlosen sondern auch auf einen rechtzeitigen Rechtsschutz zielt.30 Insofern spiegelt sich

in den einfachgesetzlichen Vorschriften zur Wiedereinsetzung neben dem normexternen Konflikt zwischen Art. 19 IV 1, 103 I GG einerseits und Art. 20 III, 28 I 1 GG in Gestalt des Grundsatzes der Rechtssicherheit andererseits auch ein in Art. 19 IV 1 GG angelegter norminterner Wertungskonflikt wider.

Dieser verfassungsrechtliche Widerstreit zwischen dem Vertrauen in den Bestand eines Hoheitsaktes und dem Interesse an dessen Aufhebung schlägt sich auch auf der Ebene des EU-Rechts nieder. Einerseits streitet der in dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 S. 1 EUV) verankerte Vertrauensschutz für die Bestandskraft von Entscheidungen nach dem Ablauf gesetzlicher Rechtsbehelfsfristen.31 Andererseits ist nach dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Art. 47 I GRCh) in Einzelfällen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geboten.32

Völkerrechtlich ist die Wiedereinsetzung – jedenfalls in Bezug auf zivil- und strafrechtliche Verfahren³³ - in Art. 6 I EMRK verankert. Hiernach sind Ausschlussfristen für Rechtsbehelfe im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich zulässig.34 Der angemessene Zugang zu Gericht ist jedoch in Einzelfällen durch die Wiedereinsetzung zu gewährleisten.35

Diese gegenläufigen verfassungs-, unions- und völkerrechtlichen Vorgaben sind bei der Auslegung und Anwendung der einfachgesetzlichen Vorschriften über die Wiedereinsetzung zu berücksichtigen. Einerseits darf die Rechts- und Bestandskraft von Hoheitsakten nicht durch eine zu großzügige Stattgabe von Wiedereinsetzungsbegehren unterlaufen werden. Andererseits sind die Anforderungen an die Wiedereinsetzung im Interesse der materiellen Gerechtigkeit nicht zu hoch anzusetzen.36 Die an die Gewährung einer Wiedereinsetzung zu stellenden Anforderungen hängen dabei vom Grad der betroffenen

²⁰ S. nur Dreier/Schulze-Fielitz GG, 2. Aufl. 2008, Art. 103 I Rn. 18. Für eine analoge Anwendung dagegen Feuchthofen DVBl. 1984, 170, 172f.

²¹ Sachs/Degenhart GG, 7. Aufl. 2014, Art. 103 Rn. 4; v. Mangoldt/ Klein/Starck/Huber GG, 6. Aufl. 2010, Art. 19 IV Rn. 353, 364.

²² Isensee/Kirchhof/Papier HdbStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 176 Rn. 90 ff.

²³ Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann GG, 77. EL. 2016, Art. 103 I Rn. 21.

²⁴ Isensee/Kirchhof/Knemeyer HdbStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 178 Rn. 28 ff. Zurückhaltend Schmidt-Aßmann DÖV 1987, 1029, 1034 ff.

²⁵ Für Art. 19 IV GG Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Hofmann GG, 13. Aufl. 2014, Art. 19 Rn. 31. Für Art. 103 I GG Isensee/Kirchhof/ Knemeyer HdbStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 178 Rn. 33 f.

²⁶ S. nur BVerfGE 40, 88, 90 ff.; 60, 253, 267 ff.; 110, 339, 341 ff.; Sodan/Ziekow/Czybulka VwGO, 4. Aufl. 2014, § 60 Rn. 4ff.; Keuder BB 2000, 1348, 1348; Rensen/Brink/Schultzky Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 1, 2009, 487 ff.

²⁷ BVerfGE 88, 118, 124; Dreier/Schulze-Fielitz GG, 3. Aufl. 2013, Art. 19 IV Rn. 101.

²⁸ BVerfGE 60, 253, 270 f.; Schoch/Schneider/Bier VwGO, 32. EL. 2017, § 60 Rn. 3.

²⁹ v. Mangoldt/Klein/Starck/Huber GG, 6. Aufl. 2010, Art. 19 IV Rn. 377, 474.

³⁰ BVerfGE 55, 349, 369; NJW 2008, 503, 503; Kloepfer JZ 1979, 209, 211; v. Münch/Kunig/Krebs GG, 6. Aufl. 2012, Art. 19 Rn. 70; v. Münch/Mager Staatsrecht I, 8. Aufl. 2015, Rn. 539.

³¹ EuGH C-453/00 - Kühne & Heitz, Slg. 2004, I-837 Rn. 24; Stern/ Sachs/Alber GRCh, 2016, Art. 47 Rn. 87. Zur Zulässigkeit prozessualer Ausschlussfristen s. Jarass NJW 2011, 1393, 1396.

³² Jarass GRCh, 2. Aufl. 2013, Art. 47 Rn. 29. Zur Vereinbarkeit von Ausschlussfristen mit Art. 47 GRCh aber EuGH, 208/90 - Emmott, Slg. 1991, I-4269 Rn. 23; 312/93 - Peterbroeck, Slg. 1995, I-4599 Rn. 12, 21; Pechstein/Nowak/Häde/Nehl, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 2017, Art. 47 GRC Rn. 72.

³³ Auf öffentlich-rechtliche Streitigkeiten ist Art. 6 EMRK anwendbar, wenn ein Bezug zu einem zivilrechtlichen Rechtsstreit besteht.

³⁴ Mayer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer/Meyer-Ladewig/Harrendorf/König EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 6 Rn. 39; Pache NVwZ 2001, 1342,

³⁵ EGMR Urt. v. 6.12.2001, 44584/98 Rn. 27 ff. - Tsironis/Griechen-

³⁶ BVerfGE 40, 88, 91; 110, 339, 342.

Interessen im Einzelfall ab.³⁷ Je schutzwürdiger das Vertrauen in den Bestand des Hoheitsaktes ist, desto höher ist die Schwelle für die Stattgabe eines Wiedereinsetzungsantrags. Je intensiver die von dem bestandskräftigen Hoheitsakt ausgehende Beeinträchtigung und je größer die zu seiner Rechtswidrigkeit führenden Mängel sind, desto eher kommt eine Wiedereinsetzung in Betracht.

Klausurtipp: Zeigen Sie dem Korrektor, dass Sie die Funktion und die verfassungsrechtliche Bedeutung der Wiedereinsetzung verstanden haben, indem Sie im Rahmen ihrer Voraussetzungen (kurz!) auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 20 III, 28 I 1 GG) und das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV 1 GG) bzw. bei der Wiedereinsetzung vor Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) eingehen und begründen, weshalb Sie eine Wiedereinsetzung vorliegend (nicht) gewähren.

III. Voraussetzungen der Wiedereinsetzung

Wie jeder öffentlich-rechtliche Rechtsbehelf hat ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

Klausurtipp: In der Klausur prüfen Sie die Zulässigkeit und Begründetheit der Wiedereinsetzung im Rahmen der versäumten Prozesshandlung. In aller Regel ist dies die Frist für die Erhebung des jeweiligen Rechtsbehelfs. Hier kombiniert der Klausursteller gerne Probleme der Fristberechnung und des Zustellungsrechts (vgl. dazu Kintz JuS 1997, 1115 ff.; Schmitz JuS 2015, 895 ff.) mit den Anforderungen an die Wiedereinsetzung. Dann ist zunächst zu prüfen, ob der Antragsteller die fragliche Frist überhaupt versäumt hat. Nur wenn dies der Fall ist, ist ein Wiedereinsetzungsantrag zu prüfen. Dabei sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen kurz im Urteilsstil anzusprechen. Nur bei im Einzelfall problematischen Zulässigkeitsvoraussetzungen werden gutachterliche Ausführungen erwartet. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt in der Regel auf der Begründetheit.

1. Zulässigkeit

Fall 1 W, der Eigentümer eines Hauses in der Gemeinde G ist, möchte sich gerichtlich gegen einen Bebauungsplan zur Wehr setzen, auf dessen Grundlage seinem Nachbarn N vor zwei Wochen eine Baugenehmigung erteilt wurde. Der Erlass des Bebauungsplans liegt mittlerweile 24 Monate zurück. W hat von der Existenz des Bebauungsplans erst vor einer Woche Kenntnis erlangt und das Bauamt der Gemeinde hatte ihm stets versichert, dass kein

neuer Bebauungsplan erlassen worden sei. Wäre ein Rechtsbehelf des W unmittelbar gegen den Bebauungsplan zulässig? Stünden ihm alternative Rechtsschutzmöglichkeiten zu?

a) Zuständigkeit

Zuständig für die Wiedereinsetzung ist das Gericht bzw. die Behörde, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat (§ 60 IV VwGO).³⁸

b) Statthaftigkeit

Statthaft ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Antragsteller eine Frist versäumt hat.³⁹ Zu unterscheiden ist dabei zwischen gesetzlichen, gerichtlichen und behördlichen Fristen sowie sonstigen Einzelfällen.

aa) Im Regelfall bezieht sich das Wiedereinsetzungsbegehren auf eine versäumte *gesetzliche* Frist.

Im Rahmen von *Verwaltungsverfahren* gemäß § 9 (L) VwVfG⁴⁰ ist die Wiedereinsetzung im Grundsatz hinsichtlich aller gesetzlichen Fristen statthaft.⁴¹ Gesetzliche Fristen sind solche aus Gesetzen im formellen Sinne, Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Verwaltungsvorschriften.⁴² Bei materiell-rechtlichen Fristen, die den Bestand eines öffentlichen Rechts selbst betreffen und sich nicht auf das für die Durchsetzung dieses Rechts maßgeb-

- **38** Vgl. auch §§ 32 IV VwVfG, 56 IV FGO, 67 IV 1 SGG. Im Widerspruchsverfahren ist die Abhilfebehörde (§ 72 VwGO) für die Wiedereinsetzung nur zuständig, wenn sie zugleich dem Widerspruch abhilft; vgl. Brandt/Sachs/*Ahrens* Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, 3. Aufl. 2009, F 122; *Kugele* VwGO, 2013, § 70 Rn. 10; *Sachs* NVwZ 1982, 421, 422.
- **39** Zur Wiedereinsetzung bei einem vorfristigen Widerspruch *Schmidt* DÖV 2001, 857, 860 f. Für den Fall einer nachträglich eingetretenen Divergenz s. BVerwGE 153, 169 Rn. 7 ff.
- **40** Nicht anwendbar ist die Wiedereinsetzung somit im Kontext der normsetzenden, planenden, schlicht-hoheitlichen oder privatrechtlichen Tätigkeit der Verwaltung; hierzu Mann/Sennekamp/Uechtritz/*Sennekamp* VwVfG, 2014, § 9 Rn. 10 ff. Hier kommt eine Wiedereinsetzung nur in Betracht, wenn dies wie bei § 210 BauGB ausdrücklich gesetzlich geregelt wurde.
- **41** BVerwG NJW 1997, 2966, 2968; Stelkens/Bonk/Sachs/*Kallerhoff* VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 32 Rn. 6.
- **42** Die Anwendung auf Verwaltungsvorschriften ist str.; dafür s. nur *Huck/Müller* VwVfG, 2. Aufl. 2016, § 32 Rn. 5; Mann/Sennekamp/ Uechtritz/*Mattes* VwVfG, 2014, § 32 Rn. 11; Bader/Ronellenfitsch/ *Michler* BeckOK VwVfG, 36. Ed. 2017, § 32 Rn. 6. Dagegen Knack/ Henneke/*Ritgen* VwVfG, 10. Aufl. 2014, § 32 Rn. 12; Obermayer/Funke-Kaiser/*Becker* VwVfG, 4. Aufl. 2014, § 32 Rn. 7.

³⁷ S. auch Rensen/Brink/*Schultzky* Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 1, 2009, 487, 488.

liche Verwaltungsverfahren beziehen,43 wird die Statthaftigkeit der Wiedereinsetzung teilweise bestritten.44 Eine solche einschränkende Auslegung von § 32 (L)VwVfG ist aber nicht mit dem Wortlaut der Vorschrift (»gesetzliche Frist«) vereinbar und entzöge ihr einen großen Teil ihres Anwendungsbereichs. 45 Im Regelfall ist die Wiedereinsetzung daher statthaft, wenn der Gesetzgeber nicht eine Ausnahme in Gestalt einer sog. »Ausschlussfrist«⁴⁶ begründet hat. Dies ist der Fall, wenn der Gesetzgeber die Wiedereinsetzung ausdrücklich ausgeschlossen hat47 oder sich durch Auslegung der Vorschrift ergibt, dass eine Wiedereinsetzung nicht zugelassen werden sollte.48 Dabei sind die allgemeinen Auslegungsmethoden anzuwenden, wobei dem gesetzlichen Zweck der Frist besondere Bedeutung zukommt.49 Als Ausschlussfristen in diesem Sinne werden etwa §§ 32 V (L)VwVfG⁵⁰, 28 II⁵¹ und 215 I 1 BauGB⁵² angesehen.

Diese Grundsätze sind auf das Verwaltungsprozessrecht übertragbar. Bei der Versäumung einer verwaltungsprozessualen Frist53 ist ein Wiedereinsetzungsantrag grundsätzlich statthaft, wenn nicht ausnahmsweise eine Ausschlussfrist vorliegt.54 Die Wiedereinsetzungsfrist selbst (dazu unten e) ist keine derartige Ausschlussfrist.55 Auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist ist damit statthaft. Dagegen stellt § 58 II VwGO eine Ausschlussfrist dar. Bei der Einjahresfrist für die Einlegung eines Normenkontrollantrags (§ 47 II 1 VwGO) ist die Einordnung strittig. Teile der Literatur gehen davon aus, dass § 47 II 1 VwGO einer Wiedereinsetzung zugänglich ist.56 Die überwiegende Auffassung in Literatur und Rechtsprechung nimmt dagegen zutreffend eine Ausschlussfrist an.⁵⁷ Dies hat zur Folge, dass ein Normenkontrollantrag nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Rechtsvorschrift endgültig ausgeschlossen ist. Hierfür spricht die Gewichtung der widerstreitenden verfassungsrechtlichen Erwägungen der Rechtssicherheit (Art. 20 III 28 I 1 GG) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)58. Zum einen kommt der gegen eine Wiedereinsetzung streitenden Rechtssicherheit im Rahmen des Normenkontrollverfahrens besondere Bedeutung zu. Das zuständige Oberverwaltungsgericht (bzw. der Verwaltungsgerichtshof) kann die streitgegenständliche Norm nämlich im Rahmen von § 47 VwGO mit Wirkung gegenüber jedermann (erga omnes) für nichtig erklären (vgl. § 47 V 2 Hs. 2 VwGO). Eine Wiedereinsetzung beeinträchtigt mithin das Vertrauen der Gesamtheit der Normunterworfenen in den Bestand der Rechtsordnung. Die besondere Bedeutung der Rechtssicherheit hat der Gesetzgeber bei Einfügung der Antragsfrist in § 47 II 1 VwGO folgerichtig ausdrücklich hervorgehoben.59 Zum anderen hat der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör hier eine nur

⁴³ Zu dieser Unterscheidung Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 31 Rn. 8.

⁴⁴ OVG Münster NWVBl. 2010, 365, 366; Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 32 Rn. 6, 11. In diese Richtung auch BVerwGE 51, 80, 82; NVwZ 1988, 1128.

⁴⁵ BVerwGE 60, 297, 309; NJW 1997, 2966, 2968; BSGE 64, 153, 156; 72, 80, 82; NZS 1993, 502, 503; OVG Münster NVwZ 1992, 183, 184; Kopp BayVBl. 1977, 33, 33f.; Kugele VwVfG, 2014, § 32 Rn. 3; Knack/ Henneke/Ritgen VwVfG, 10. Aufl. 2014, § 32 Rn. 12.

⁴⁶ Kopp/Ramsauer VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 32 Rn. 6. Mit Recht krit. BSGE 64, 153, 156: »Zirkelschluss«.

⁴⁷ Vgl. §§ 85 III 3, IV 2 ALG, 31 VI 3, 60 VI 3 AuslWBG, 8 IV 5 BoSoG, 52 I 2 BremLMG, 9 VI 2 HmbSpielhG, die Landeswahlgesetze (s. etwa §§ 59 I 2 LWG BW, 55 II BremWG, Art. 90 I 2 BayLWG) und die Kommunalwahlgesetze (vgl. nur §§ 56 II KomWGBW, 98 I 2 BbgKWG, 67 I 2 HKWG).

⁴⁸ BVerwG NVwZ 1995, 75; NJW 1997, 2966, 2968; BSGE 64, 153, 156ff.; VGH Mannheim NVwZ-RR 2011, 605, 605f.; OVG Lüneburg DVBl. 2007, 703, 704.

⁴⁹ BSGE 64, 153, 157; Weides Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren, 3. Aufl. 1993, 65 f., der allerdings davon ausgeht, dass gesetzliche Antragsfristen regelmäßig Ausschlussfristen sind.

⁵⁰ Fehling/Kastner/Störmer/Schwarz Verwaltungsrecht, 2016, § 32 VwVfG Rn. 41.

⁵¹ Schrödter BauGB, 8. Aufl. 2015, § 28 Rn. 8.

⁵² Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB, 13. Aufl. 2016, § 215 Rn. 6; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Stock BauGB, 125. EL. 2017, § 215 Rn. 37; Spannowsky/Uechtritz BeckOK BauGB, 38. Ed. 2017, § 215 Rn. 27.

⁵³ Klausurrelevant sind insbesondere die Klagefrist bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (§ 74 I, II VwGO), die Berufungsfrist (§ 124 II VwGO), die Revisionsfrist (§ 139 I VwGO) sowie die Beschwerdefrist (§ 147 I VwGO).

⁵⁴ Schoch/Schneider/Bier VwGO, 32. EL. 2017, § 60 Rn. 6.

⁵⁵ Posser/Wolff/Brink BeckOK VwGO, 42. Ed. 2017, § 60 Rn. 1.

⁵⁶ Hufen Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016, § 19 Rn. 40; Gärditz/Kerkmann/Lambrecht VwGO, 2013, § 47 Rn. 106; v. Komorowski/ Kupfer VBIBW 2003, 100, 102f.; Eyermann/Schmidt VwGO, 14. Aufl. 2014, § 47 Rn. 74. In diese Richtung auch Sodan/Ziekow/Czybulka VwGO, 4. Aufl. 2014, § 60 Rn. 22. Offen lassend BVerwG LKV 1996, 336, 337.

⁵⁷ OVG Schleswig NordÖR 2001, 29 f.; OVG Münster NVwZ-RR 2005, 290; VGH München BayVBl. 2010, 439, 441; OVG Magdeburg NVwZ-RR 2012, 187; VGH Mannheim DÖV 2013, 360; OVG Berlin-Brandenburg NVwZ-RR 2013, 294; Bader u. a./v. Albedyll VwGO, 6. Aufl. 2014, § 60 Rn. 25; Gärditz/Krausnick VwGO, 2013, § 60 Rn. 10; Lorenz Verwaltungsprozeßrecht, 2000, § 26 Rn. 15; Schoch/Schneider/Bier/Panzer VwGO, 32. EL. 2017, § 47 Rn. 36; Fehling/Kastner/Störmer/Porz Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2016, § 60 VwGO Rn. 8; Kopp/Schenke VwGO, 23. Aufl. 2017, § 60 Rn. 4; Schenke Verwaltungsprozessrecht, 15. Aufl. 2017, Rn. 912b; Sodan/Ziekow VwGO, 4. Aufl. 2014, § 47

⁵⁸ Art. 19 IV 1 GG kommt, wie gesehen (s. oben, II.), keine Relevanz für die gerichtliche Wiedereinsetzung zu.

⁵⁹ Entwurf des 6. VwGO-ÄndG, BT-Drs. 13/3993, 10.

untergeordnete Bedeutung. Er kann sich nämlich nicht alleine mit einem Antrag nach § 47 VwGO gegen die ihn belastenden Wirkungen einer Rechtsnorm zur Wehr setzen. Vielmehr steht ihm auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 47 II 1 VwGO die Anfechtungsklage gegen einen auf der Grundlage der betreffenden Norm erlassenen Verwaltungsakt zu, in deren Rahmen die Rechtmäßigkeit der Norm durch das Gericht inzident geprüft wird. 60 Geht das Gericht von der Nichtigkeit der Norm aus, entfaltet das Urteil nur für die Verfahrensbeteiligten Rechtswirkungen (inter partes). Die Rechtssicherheit wird damit in einem geringeren Maße beeinträchtigt als im Rahmen des Normenkontrollantrags. Zudem wird dem Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör durch den Individualrechtsschutz genüge getan.61 Das Gewicht der Rechtssicherheit überwiegt daher im Rahmen des § 47 VwGO die Bedeutung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sodass die Jahresfrist des § 47 II 1 VwGO als Ausschlussfrist anzusehen ist. Versäumt der Antragsteller diese, ist sein Normenkontrollantrag grundsätzlich endgültig verfristet. Von diesem Grundsatz macht das Bundesverwaltungsgericht im Einzelfall eine Ausnahme: Hat der Antragsteller einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt, über den das Gericht erst nach Ablauf der Jahresfrist entscheidet,62 ist ihm auch im Rahmen des § 47 VwGO Wiedereinsetzung zu gewähren. Zu berücksichtigen ist hier nämlich die besondere Schutzbedürftigkeit von mittellosen Personen sowie der Umstand, dass bei dem Normenkontrollverfahren eine (kostspielige) Vertretung durch einen Rechtsanwalt gemäß § 67 IV 1 VwGO verpflichtend ist. 63 Diese Aspekte überwiegen in dieser Sonderkonstellation ausnahmsweise das Bedürfnis nach Rechtssicherheit.

Im Gegensatz zum Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht gilt im *Verfassungsprozessrecht* ein strenges Enumerationsprinzip. Nur bei einer Versäumung der Monatsfrist für Urteilsverfassungsbeschwerden (§ 93 I BVerfGG)⁶⁴ ist eine Wiedereinsetzung statthaft.⁶⁵ Der Wortlaut des § 93 II BVerfGG (»diese Frist«) verbietet seine

Ausdehnung auf andere Fristen. Dies gilt insbesondere auch für die Jahresfrist des § 93 III BVerfGG⁶⁶ sowie die Wiedereinsetzungsfrist selbst⁶⁷. Eine Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist gibt es im Verfassungsprozessrecht somit nicht.

Merksatz: Zusammenfassend ist die Wiedereinsetzung bei gesetzlichen Fristen im Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht regelmäßig statthaft, wenn nicht ausnahmsweise eine Ausschlussfrist vorliegt, was durch Auslegung zu bestimmen ist. Im Verfassungsprozessrecht ist die Wiedereinsetzung dagegen nur auf die Frist des § 93 I BVerfGG anwendbar.

bb) Im Einzelfall kann fraglich sein, ob bei Versäumung einer *gerichtlich oder behördlich eingeräumten Frist* eine Wiedereinsetzung statthaft ist. Im Grundsatz ist dies nicht anzunehmen, ⁶⁸ was sich aus dem eindeutigen Wortlaut (»gesetzliche« Frist) ergibt. Auch eine analoge Anwendung der Wiedereinsetzungsvorschriften ist nicht geboten. ⁶⁹ Behördliche Fristen können nämlich gemäß § 31 VII (L)VwVfG verlängert werden. Eine Verlängerung gerichtlicher Fristen ist in § 57 II VwGO i. V. m. § 224 II ZPO vorgesehen. Bei der Versäumung einer gerichtlichen Frist zur Ergänzung einer unvollständigen Klagefrist eröffnet § 82 II 3 VwGO zudem ausdrücklich die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung.

cc) Auch in weiteren *Einzelfällen* sind die Vorschriften zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht anwendbar. Dies gilt zum einen bei rechtsgeschäftlich vereinbarten Fristen wie der Frist zum Widerruf eines Prozessvergleichs (§ 106 VwGO)⁷⁰ oder einer Frist aus einem

⁶⁰ Würtenberger Verwaltungsprozessrecht, 3. Aufl. 2011, Rn. 438.

⁶¹ OVG Münster NVwZ-RR 2005, 290; VGH München BayVBl. 2010, 439, 441; OVG Berlin-Brandenburg NVwZ-RR 2013, 294; Sodan/*Ziekow* VwGO, 4. Aufl. 2014, § 47 Rn. 292.

⁶² Zu dieser Konstellation näher unten, 2.a.aa. Dazu, dass es sich hierbei um einen Sonderfall handelt, *Schenke* Verwaltungsprozessrecht, 15. Aufl. 2017, Rn. 912b Fn. 51.

⁶³ BVerwG NVwZ-RR 2013, 387, 388 f.

⁶⁴ Vgl. auch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, etwa § 56 III VerfGHG BW, Art. 17 III, IV BayVerfGHG, § 51 II VerfGHG Bln.

⁶⁵ Burkiczak/Dollinger/Schorkopf/*Puttler* BVerfGG, 2015, § 23 Rn. 13.

⁶⁶ *Benda/Klein/Klein* Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2011, § 9 Rn. 210; *Geis/Thirmeyer* JuS 2012, 316, 321; *Schmidt* JA 2008, 763, 770. Krit. *Lechner/Zuck* BVerfGG, 7. Aufl. 2015, § 93 Rn. 45.

⁶⁷ BVerfGK 9, 242, 244; Umbach/Clemens/Dollinger/*Heusch/Senne-kamp* BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 93 Rn. 72; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Bethge/*Hömig* BVerfGG, 51. EL. 2017, § 93 Rn. 64.

⁶⁸ VGH Kassel NVwZ-RR 1999, 539, 540; Bader u.a./v. Albedyll VwGO, 6. Aufl. 2014, § 60 Rn. 25; Kummer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 2003, Rn. 20; Mann/Sennekamp/Uechtritz/Mattes VwVfG, 2014, § 32 Rn. 10; Fehling/Kastner/Störmer/Porz Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2016, § 60 VwGO Rn. 9; Kopp/Ramsauer VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 32 Rn. 6; Kopp/Schenke VwGO, 23. Aufl. 2017, § 60 Rn. 5; Eyermann/Schmidt VwGO, 14. Aufl. 2014, § 60 Rn. 1; Ziekow VwVfG, 3. Aufl. 2013, § 32 Rn. 5.

⁶⁹ Für eine analoge Anwendung der Wiedereinsetzung zum Schutz des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Einzelfall aber BVerwG NJW 1994, 673, 674; OVG Münster NVwZ-RR 2006, 852, 852; Sodan/ Ziekow/*Czybulka* VwGO, 4. Aufl. 2014, § 60 Rn. 28.

⁷⁰ BVerwG NVwZ-RR 2000, 255, 255f.; Schoch/Schneider/*Bier* VwGO, 32. EL. 2017, § 60 Rn. 10. A. A. für das Zivilrecht Stein/Jonas/*Roth* ZPO, 23. Aufl. 2016, § 233 Rn. 12.

öffentlich-rechtlichen Vertrag.71 Zum anderen sind auch gerichtlich oder behördlich anberaumte Termine keiner Wiedereinsetzung zugänglich.72

c) Nachholung der Rechtshandlung

Der Antragsteller muss die versäumte Rechtshandlung (z.B. Klageerhebung) nachholen (§ 60 II 3 VwGO).⁷³ Im Falle der Versäumung einer Klagefrist ist der Wiedereinsetzungsantrag mit der Klage zu verbinden. Im Einzelfall kann aber auch der Antrag auf Wiedereinsetzung selbst als Nachholung der Rechtshandlung angesehen werden.⁷⁴ Erfüllt ein Schriftsatz, mit dem Wiedereinsetzung begehrt wird, auch alle Anforderungen an eine Klageschrift, so ist sogar nur ausnahmsweise anzunehmen, dass dieser nicht als zugleich eingelegte Klage bestimmt war, wenn sich dies aus den Begleitumständen mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Deutlichkeit ergibt⁷⁵ - mit anderen Worten: in diesem Fall spricht eine (widerlegliche) Vermutung für die Annahme, dass in dem Wiedereinsetzungsantrag zugleich die Nachholung der Klageerhebung liegen sollte.

d) Antrag

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie in der für die versäumte Rechtshandlung geltenden Form beantragt wird (§ 173 S. 1 VwGO i. V. m. §§ 236 I, 238 II 1 ZPO). Ein Antrag ist aber entbehrlich, wenn die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wurde (§ 60 II 4 VwGO).76 In diesen Fällen gewährt das Gericht/die Behörde die Wiedereinsetzung von Amts wegen, weil ein konkludenter Antrag unterstellt wird. Die überwiegende Meinung geht davon aus, dass die Behörde/das Gericht in diesem Fall verpflichtet ist, Wiedereinsetzung zu gewähren (gebundene Entscheidung).⁷⁷ Dies ist mit dem Wortlaut der Vorschrift (»kann [...] gewährt werden«) aber nicht in Einklang zu bringen. Die Gewährung von Wiedereinsetzung steht danach im Ermessen der Behörde/des Gerichts.78 Allerdings ist das gerichtliche/behördliche Ermessen zum Schutz von Art. 19 IV 1 bzw. Art. 103 I GG in aller Regel auf null reduziert.79 Das Gericht/Die Behörde ist damit zur Gewährung von Wiedereinsetzung auch verpflichtet, wenn dies nicht beantragt wurde.

Klausurtipp: In der Klausur ist eine Wiedereinsetzung somit auch zu prüfen, wenn der Antragsteller/Kläger lediglich eine verspätete Rechtshandlung vorgenommen hat, ohne ausdrücklich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen.

e) Frist

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des die Fristversäumnis begründenden Hindernisses zu stellen (§ 60 II 1 1. Hs. VwGO).80 Bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat (§ 60 II 1 2. Hs. VwGO).81 Die Frist beginnt mit dem Wegfall des Hindernisses oder dem Zeitpunkt zu laufen, an dem das Fortbestehen des Hindernisses nicht mehr unverschuldet ist.82 Besteht das Hindernis in einer unterlassenen Verfahrenshandlung, bestimmt § 45 III (L)VwVfG die Nachholung der Verfahrenshandlung als den maßgeblichen Zeitpunkt.

Liegt die versäumte Frist mehr als ein Jahr zurück, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung verfristet (§ 60 III 1. Hs.

⁷¹ Kopp/Ramsauer VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 32 Rn. 6.

⁷² Für das Verwaltungsprozessrecht Gärditz/Krausnick VwGO, 2013, § 60 Rn. 12. A. A. Sodan/Ziekow/Czybulka VwGO, 4. Aufl. 2014, § 60 Rn. 29. Für das Verwaltungsverfahrensrecht Obermayer/Funke-Kaiser/Becker VwVfG, 4. Aufl. 2014, § 32 Rn. 7.

⁷³ Vgl. auch §§ 32 II 3 VwVfG, 93 II 3 BVerfGG, 56 II 3 FGO, 67 II 3 SGG.

⁷⁴ BVerfGE 88, 118, 127.

⁷⁵ OVG Bautzen Beschl. v. 20.4.2017 – 3 A 809/16, BeckRS 2017, 112380 = NVwZ-RR 2017, 752 (Ls.).

⁷⁶ Vgl. auch §§ 32 II 4 VwVfG, 93 II 4 BVerfGG, 56 II 4 FGO, 67 II 4 SGG. Für die Rechtslage vor Schaffung dieser Vorschriften s. Rotter DVBl. 1971, 379 ff.

⁷⁷ BVerwG NJ 2007, 524, 525; Schoch/Schneider/Bier VwGO, 32. EL. 2017, § 60 Rn. 66; Sodan/Ziekow/Czybulka VwGO, 4. Aufl. 2014, § 60 Rn. 131; Mann/Sennekamp/Uechtritz/Mattes VwVfG, 2014, § 32 Rn. 67; Kopp/Ramsauer VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 32 Rn. 50; Kopp/ Schenke VwGO, 23. Aufl. 2017, § 60 Rn. 24; Schmitz JuS 2015, 895, 898; Wolff/Decker VwGO/VwVfG, 3. Aufl. 2012, § 60 VwGO Rn. 14; Zuck Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 4. Aufl. 2013, Rn. 879.

⁷⁸ BAG NJW 1989, 2708, 2708 f.; Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 32 Rn. 38; Quaas/Zuck/Kirchberg/Herrmann Prozesse in Verwaltungssachen, 2. Aufl. 2011, § 2 Rn. 243; Redeker/ v. Oertzen VwGO, 16. Aufl. 2014, § 60 Rn. 18; Knack/Henneke/Ritgen VwVfG, 10. Aufl. 2014, § 32 Rn. 63; Schenke Verwaltungsprozessrecht, 15. Aufl. 2017, Rn. 678.

⁷⁹ Bader/Ronellenfitsch/Michler BeckOK VwVfG, 36. Ed. 2017, § 32 Rn. 35. In diese Richtung auch Gärditz/Krausnick VwGO, 2013, § 60 Rn. 79.

⁸⁰ Vgl. §§ 32 II 1 VwVfG, 93 II 2 BVerfGG, 56 II 1 FGO. S. aber die Einmonatsfrist bei § 67 II 1 SGG.

⁸¹ S. auch § 56 II 12. Hs. FGO.

⁸² Evermann/Schmidt VwGO, 14. Aufl. 2014, § 60 Rn. 26.

Behörde vorliegt89.

VwGO).⁸³ Bei dieser Einjahresfrist handelt es sich um eine – verfassungsrechtlich unbedenkliche⁸⁴ – Ausschlussfrist, die ihrerseits nicht Gegenstand eines Antrags auf Wiedereinsetzung sein kann (s.o. 2.). Ausnahmsweise kann eine Wiedereinsetzung aber auch nach Ablauf der Einjahresfrist gewährt werden, wenn der Antragsteller an der Nachholung der versäumten Rechtshandlung aufgrund von höherer Gewalt gehindert war (§ 60 III 2. Hs. VwGO).85 Der Begriff der »höheren Gewalt« bezieht sich dabei nicht alleine auf Naturereignisse und vergleichbare, der menschlichen Steuerung entzogene Umstände.86 Erfasst werden vielmehr alle Fälle, in denen die Einhaltung der Frist auch unter Beachtung der größten, nach den Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise von dem Betroffenen

Lösung Fall 1 W könnte einen Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) stellen, verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist des § 47 II 1 VwGO. Zwar beruht Ws Fristversäumnis auf einer unzutreffenden, rechts- und treuwidrigen Aussage der Gemeinde. die einen Fall höherer Gewalt (§ 60 III 2. Hs. VwGO) darstellt. Daher ist es grundsätzlich unbeachtlich, dass das Fristversäumnis

zu erwartenden Sorgfalt nicht erfolgen konnte.87 Dies ist

beispielsweise anzunehmen, wenn ein PKH-Antrag des

Antragstellers erst nach einem Jahr beschieden wird88 oder

ein rechts- oder treuwidriges Verhalten des Gerichts/der

mehr als ein Jahr zurück (vgl. § 60 III 1. Hs. VwGO). Allerdings handelt es sich bei der Einjahresfrist des § 47 II 1 VwGO nach überwiegender Auffassung um eine Ausschlussfrist, die einer Wiedereinsetzung nicht zugänglich ist. Der Normenkontrollantrag ist damit endgültig verfristet. W könnte sich jedoch im Wege einer Anfechtungsklage (§ 42 I 1. Alt. VwGO) unmittelbar gegen die dem N erteilte Baugenehmigung zur Wehr setzen. Im Rahmen dieser Anfechtungsklage prüft das Gericht auch die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans. Kommt es zu dem Ergebnis seiner Rechtswidrigkeit, verwirft das Gericht ihn jedoch nicht, sondern lässt ihn lediglich unangewendet.

⁸³ S. auch §§ 32 III VwVfG, 93 II 5 BVerfGG, 56 III FGO, 67 III SGG.

⁸⁴ BVerwG NJW 1980, 1480, 1481.

⁸⁵ Vgl. auch §§ 32 III VwVfG, 56 III FGO, 67 III SGG. Das BVerfGG kennt keine vergleichbare Vorschrift, weshalb § 93 II 5 BVerfGG als »absolute Ausschlussfrist« bezeichnet wird (Lenz/Hansel BVerfGG, 2. Aufl. 2015, § 93 Rn. 46). Allerdings wird auch hier eine Ausnahme gemacht, wenn die Ursache des Hindernisses in der Sphäre des Gerichts liegt; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Bethge/Hömig BVerfGG, 51. EL. 2017, § 93 Rn. 69.

⁸⁶ BVerwGE 144, 1 Rn. 41.

⁸⁷ BVerwGE 105, 288, 300.

⁸⁸ Sodan/Ziekow/Czybulka VwGO, 4. Aufl. 2014, § 60 Rn. 116.

⁸⁹ BVerwG NJW 1997, 2966, 2969.